

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 15. März 1977

Datum	Inhalt	Seite
9. 3. 1977	Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug des Fernunterrichtsschutzgesetzes	81
9. 3. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs	81
9. 3. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit	82
4. 2. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)	82
9. 3. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für das Mahnverfahren	88
8. 2. 1977	Bekanntmachung der Neufassung der Vertretungsverordnung	88
9. 2. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Prüfamtes für das Textilgewerbe Münchberg	94
10. 2. 1977	Verordnung zu Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) und zu Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF)	94
11. 2. 1977	Verordnung zur Anpassung einer bewehrten Verordnung aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Reform des Nebenstrafrechts	95
15. 2. 1977	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Ausbildung staatlich geprüfter Wirtschaftserinnen der Fachrichtung landwirtschaftliche Hauswirtschaft in Landwirtschaftsschulen	95
23. 2. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen	96
5. 3. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg	96
17. 2. 1977	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes	96

Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Vom 9. März 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständige Behörde zum Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz) vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2525) ist die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Es tritt mit dem Inkrafttreten eines die Zuständigkeit zum Vollzug des Fernunterrichtsschutzgesetzes regelnden Staatsvertrages außer Kraft.

München, den 9. März 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Vom 9. März 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 293), wird wie folgt geändert:

- In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwei“.
- Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - Die Absätze 2 bis 7 werden gestrichen;
 - der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Kostenerstattung

Die den Aufgabenträgern entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung ersetzt der Freistaat Bayern zu 80 vom Hundert.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. § 1 Nr. 1 tritt am 1. April 1977 in Kraft. § 1 Nrn. 2 und 3 treten am 1. August 1977 in Kraft.

München, den 9. März 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Lernmittelfreiheit

Vom 9. März 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1976 (GVBl S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Nummer 1 gilt entsprechend

- a) für Arbeitshefte, sofern dies aus Gründen des pädagogischen oder didaktischen Bedürfnisses in einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlassenen Rechtsverordnung für bestimmte Schularten, Jahrgangsstufen oder Unterrichtsfächer zugelassen wird;
- b) für schulbuchzugehörige Arbeitsmittel, die im Mathematikunterricht verwendet werden.

Sind Gegenstände, die in den Buchstaben a oder b genannt sind, bestimmungsgemäß zu verbrauchen, so gehen sie mit dem Verbrauch in das Eigentum des Schülers über.“

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Nummer 3 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(z. B. Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengegenstände, Rechenstäbe)“.

c) In Nummer 3 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die äußere Gestaltung der Schulbücher, Arbeitshefte und schulbuchzugehörigen Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht und die inhaltlichen Anforderungen, denen diese Gegenstände genügen müssen,“.

b) In Satz 2 wird die Nummer 2 gestrichen. Die Nummern 3 mit 7 werden Nummern 2 mit 6.

§ 2

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1977 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die in § 1 Nr. 1 Buchst. a enthaltene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung bereits am 1. Mai 1977 in Kraft.

München, den 9. März 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Bekanntmachung
der Neufassung des Kommunalabgaben-
gesetzes
(KAG)

Vom 4. Februar 1977

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566) wird nachstehend der Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes vom 26. März 1974 (GVBl S. 109, ber. S. 252) in der vom 1. Januar 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566).

München, den 4. Februar 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. K i e s l, Staatssekretär

**Kommunalabgabengesetz (KAG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 4. Februar 1977**

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Abgaben nach diesem Gesetz

- Art. 1 Abgabeberechtigte
- Art. 2 Abgabesatzung
- Art. 3 Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern
- Art. 4 Feuerschutzabgabe
- Art. 5 Beiträge
- Art. 6 Fremdenverkehrsbeitrag
- Art. 7 Kurbeitrag
- Art. 8 Benutzungsgebühren
- Art. 9 Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse

II. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für Kommunalabgaben

- Art. 10 Geltungsbereich
- Art. 11 Verpflichtung Dritter
- Art. 12 Abgabebescheide
- Art. 13 Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung
- Art. 14 Abgabehinterziehung
- Art. 15 Leichtfertige Abgabeverkürzung
- Art. 16 Abgabegefährdung
- Art. 17 Geldbußen
- Art. 18 mit 20 (entfällt)

III. Abschnitt (entfällt)

- Art. 21 (entfällt)
- Art. 22 (entfällt)

IV. Abschnitt

Änderung anderer Gesetze

- Art. 23 mit 27 (nicht abgedruckt)

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 28 Übergangsvorschriften
- Art. 29 Einschränkung von Grundrechten
- Art. 30 Ausführungsvorschriften
- Art. 31 Neubekanntmachung des Hundesteuergesetzes
- Art. 32 Außerkrafttreten anderer Vorschriften
- Art. 33 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Abgaben nach diesem Gesetz

Art. 1

Abgabeberechtigte

Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke sind berechtigt, nach diesem Gesetz Abgaben zu erheben, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Art. 2

Abgabesatzung

(1) Die Abgaben werden auf Grund einer besonderen Abgabesatzung erhoben. Die Satzung muß die Schuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab, den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabeschuld bestimmen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann Mustersatzungen erlassen, die im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung veröffentlicht werden.

(3) Satzungen nach Art. 7 bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die übrigen Abgabesatzungen bedürfen der Genehmigung nur,

1. wenn eine Mustersatzung nach Absatz 2 nicht vorliegt oder
 2. wenn sie von der Mustersatzung nach Absatz 2 abweichen oder
 3. wenn sie rückwirkend erlassen werden;
- die Genehmigung erteilt die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung Bundes- oder Landesrecht widerspricht; Steuersatzungen dürfen darüber hinaus nicht genehmigt werden, wenn sie öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates beeinträchtigen.

(5) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Art. 3

Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

(1) Die Gemeinden können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind.

(2) Die Jagdsteuer kann nur von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden erhoben werden. Im übrigen können die Landkreise örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, die bundesrechtlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind, dort erheben, wo die kreisangehörige Gemeinde diese Steuer nicht selbst erhebt. Die kreisangehörigen Gemeinden dürfen Steuern, die der Landkreis erhebt, nur vom Beginn eines Jahres an selbst erheben.

(3) Eine Speiseeissteuer darf nicht erhoben werden.

(4) Vereinbarungen mit einem Steuerschuldner über die Abrechnung, Fälligkeit, Erhebung und Pauschalierung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern sind zulässig, soweit sie die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis im Einzelfall voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Die Vereinbarungen sind jederzeit widerruflich.

Art. 4

Feuerschutzabgabe

(1) Die Gemeinden, in denen eine Freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr besteht, können von den männlichen Einwohnern zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 60. Lebensjahr eine jährliche Feuerschutzabgabe erheben.

(2) Zur Abgabe kann nicht herangezogen werden,

1. wer in einer Freiwilligen oder einer Pflicht- oder Berufsfeuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr Dienst leistet,
2. wessen Heranziehung zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist,
3. wer für den Feuerwehrdienst wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung untauglich ist,
4. wer aus sonstigen Gründen für den Dienst in einer Pflichtfeuerwehr ungeeignet erscheint.

Maßgebend für die Abgabepflicht sind die Verhältnisse zu Beginn eines Jahres.

(3) Ist der Abgabeschuldner Einwohner mehrerer Gemeinden, so ist er nur in der Gemeinde abgabepflichtig, in der er seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

(4) Die Gemeinden haben die Einnahmen aus der Abgabe in voller Höhe für den gemeindlichen Feuerschutz zu verwenden.

Art. 5 Beiträge

(1) Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Der Investitionsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gebietskörperschaft aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung. Für die Erweiterung oder Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen sollen solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz zu erheben sind. Bei nicht leitungsgebundenen Einrichtungen kann der Aufwand für bestimmte Abschnitte ermittelt werden; für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden. Der Beitrag kann für Teile der nicht leitungsgebundenen Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

(2) Sind die Vorteile der Beitragspflichtigen verschieden hoch, so sind die Beiträge entsprechend abzustufen.

(3) Kommt die Einrichtung neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugute, so ist in der Abgabesatzung (Art. 2) eine Eigenbeteiligung vorzusehen. Die Eigenbeteiligung muß die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen.

(4) Steht im Zeitpunkt des Satzungserlasses der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht fest, so kann in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 davon abgesehen werden, den Abgabesatz festzulegen; es müssen aber die einzelnen Einrichtungen in der Satzung nach Art und Umfang bezeichnet und der umzulegende Teil der Gesamtkosten bestimmt sein.

(5) Die beitragsberechtigte Körperschaft kann Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald sie mit der Ausführung einer Maßnahme beginnt, für die Beiträge erhoben werden.

(6) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(7) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 6 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum. Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

(8) Ein Beitrag kann auch für öffentliche Einrichtungen erhoben werden, die vor Inkrafttreten der Abgabesatzung hergestellt, angeschafft, erweitert oder verbessert wurden.

Art. 6 Fremdenverkehrsbeitrag

(1) Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, können zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung von den selbständig tätigen, natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den

Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben.

(2) Die Abgabe bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem einzelnen Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen.

Art. 7 Kurbeitrag

(1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad, Kneippheilbad, Kneippkurort, heilklimatischer Kurort, Luftkurort oder Erholungsort anerkannt sind, können im Rahmen der Anerkennung zur Deckung ihres Aufwandes für ihre Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, einen Beitrag erheben.

(2) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Sind die Vorteile, die den Beitragspflichtigen aus den Einrichtungen und Veranstaltungen erwachsen können, verschieden groß, so ist das durch entsprechende Abstufung der Beitragshöhe zu berücksichtigen. Die Beitragssatzung kann aus wichtigen Gründen vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht vorsehen. In der Beitragssatzung können die in Satz 1 bezeichneten Personen verpflichtet werden, der Gemeinde unverzüglich die für die Feststellung der Beitragspflicht notwendigen Angaben zu machen; Inhaber von Zweitwohnungen können verpflichtet werden, über die Benutzung der Zweitwohnung der Gemeinde Auskunft zu geben.

(3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überläßt, kann in der Satzung verpflichtet werden, diese Personen der Gemeinde zu melden, ferner den Beitrag einzuhoben und an die Gemeinde abzuführen. Dieselben Verpflichtungen können den Inhabern von Campingplätzen auferlegt werden. Die Satzung kann bestimmen, daß die in den Sätzen 1 und 2 Genannten neben den Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner haften. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Inhaber von Kuranstalten, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, welche die Kuranstalten benutzen, ohne in der Gemeinde zu übernachten. Ist der Kurbeitrag im Preis für eine Geschäftsreise enthalten, so kann die Satzung die Reiseunternehmer verpflichten, den Beitrag an die Gemeinde abzuführen; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Zuständig für die Anerkennung nach Absatz 1 ist das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung. Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn natürliche und sonstige Gegebenheiten sowie zweckentsprechende Einrichtungen, die der Erholung, der Heilung und Linderung von Krankheiten, ihrer Nachbehandlung oder ihrer Vorbeugung dienen, vorhanden sind. Die Anerkennung kann aufgehoben werden. Vor der Entscheidung über die Anerkennung oder deren Aufhebung ist der Bayerische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium des Innern trifft im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die näheren Voraussetzungen für die Anerkennung, die Aufhebung der Anerkennung und das Verfahren, über die Verwendung der gemäß Absatz 1 verliehe-

nen Prädikate und über den Bayerischen Fachaus-
schuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen,
insbesondere dessen Bildung und Zusammensetzung.

Art. 8

Benutzungsgebühren

(1) Gemeinden, Landkreise und Bezirke können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben. Benutzungsgebühren sollen erhoben werden, wenn und soweit eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Nehmen eines Anschlusses ist keine Benutzung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Art. 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 79 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern bleiben unberührt. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen. Zur Deckung der Vorhaltekosten kann eine Mindestgebühr (Grundgebühr) erhoben werden.

(3) Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

(4) Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange das rechtfertigen.

Art. 9

Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke können bestimmen, daß ihnen die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen (§ 130 des Bundesbaugesetzes) erstattet werden.

(2) Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Art der Ermittlung des Aufwandes sowie die Höhe des Einheitssatzes sind in der Satzung festzulegen.

II. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für Kommunalabgaben

Art. 10

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten

1. für Abgaben nach dem I. Abschnitt dieses Gesetzes,
2. für Abgaben der Gemeinden, Landkreise und Bezirke, die auf Grund anderer Gesetze erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Art. 11

Verpflichtung Dritter

Die Steuersatzung kann Dritte, die zwar nicht Steuerschuldner sind, aber in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Steuergegenstand oder zu einem Sachverhalt stehen, an den die Steuerpflicht oder der Steuergegenstand anknüpft, verpflichten, die Steuer einzuheben, abzuführen und Nachweise darüber zu führen, und ferner bestimmen, daß sie für die Steuer neben dem Steuerschuldner haften.

Art. 12

Abgabebescheide

(1) Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke können in Bescheiden über Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmen, daß diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden.

(2) Bescheide, die für mehrere Zeitabschnitte gelten, sind

1. von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern,
2. auf Antrag des Schuldners für die nach der Antragstellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern, wenn sie sachlich unrichtig sind.

Art. 13

Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung

(1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil — Einleitende Vorschriften —
 - a) über den Anwendungsbereich:
 - § 2,
 - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:
 - § 3 Abs. 1, Abs. 3 ohne die Worte und Hinweise „Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345)“, Abs. 4, §§ 4, 5, 7 bis 15,
 - c) über das Steuergeheimnis:
 - § 30 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) Die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern und Fremdenverkehrsbeiträge,
 - bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden,
 - cc) die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
 - d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:
 - § 32,
2. aus dem Zweiten Teil — Steuerschuldrecht —
 - a) über die Steuerpflichtigen:
 - §§ 33 bis 36,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis:
 - §§ 37 bis 50,
 - c) über die Haftung:
 - §§ 69 bis 71, 73 bis 75, 77

3. aus dem Dritten Teil — Allgemeine Verfahrensvorschriften —

a) über die Verfahrensgrundsätze:

§§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 beim ersten Bürgermeister und bei den weiteren Bürgermeistern der Gemeinderat und beim Landrat und seinem gewählten Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft, §§ 85 bis 93, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 109, § 111 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 112 bis 115, § 117 Abs. 1, 2 und 4,

b) über die Verwaltungsakte:

§§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 132 das Wort „finanzgerichtlichen“ durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ ersetzt wird,

4. aus dem Vierten Teil — Durchführung der Besteuerung —

a) über die Mitwirkungspflichten:

§ 140 ohne die Worte „als den Steuergesetzen“, §§ 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151 bis 153,

b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren:

§ 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 162, § 163 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 165 Abs. 1, §§ 166, 167, § 169 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 die Worte „§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt werden und daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Festsetzungsfrist dann, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 171 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 die Bezugnahmen „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Bezugnahmen „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, §§ 191 bis 194, § 195 Satz 1 mit der Maßgabe, daß auch Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung betraut werden können, §§ 196 bis 203,

5. aus dem Fünften Teil — Erhebungsverfahren —

a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis:

§§ 218, 219, 221, 222, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, § 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232,

b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge:

§ 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an die Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, § 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 der Hinweis „(§ 348)“ durch den Hinweis „(§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung)“ und die Worte „eine Einspruchsentscheidung, die“ durch die Worte „einen Widerspruchsbescheid, der“ sowie in Absatz 4 die Worte „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, §§ 238 bis 240,

c) über die Sicherheitsleistung:

§§ 241 bis 248,

6. aus dem Sechsten Teil — Vollstreckung —

über Niederschlagung:

§ 261.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an die Stelle

- a) der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
- b) des Wortes „Steuer(n)“ — allein oder in Wortzusammensetzungen — das Wort „Abgabe(n)“,
- c) des Wortes „Besteuerung“ die Worte „Heranziehung zu Abgaben“.

Art. 14

Abgabehinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt
- und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art. 15

Leichtfertige Abgabeverkürzung

Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 16

Abgabefähmung

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann, wenn die Handlung nicht nach Art. 15 geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Art. 17

Geldbußen

Die Geldbuße fließt in die Kasse der Körperschaft, der die Abgabe, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, zusteht.

Art. 18
(entfällt)

Art. 19
(entfällt)

Art. 20
(entfällt)

III. Abschnitt

(entfällt)

Art. 21
(entfällt)

Art. 22
(entfällt)

IV. Abschnitt

Änderung anderer Gesetze

Art. 23 mit 27*)

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 28

Übergangsvorschriften

(1) Satzungen über die Erhebung eines Notgrochens sowie über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe treten am 31. Dezember 1974 außer Kraft, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorher ungültig werden.

(2) Satzungen und Beschlüsse nach Art. 10 des Hundeabgabengesetzes treten, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorher ungültig werden, mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

(3) Satzungsregelungen, die Abgaben der in Art. 5, 7, 8 und 9 bezeichneten Art betreffen, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1979 außer Kraft, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorher ungültig werden. Solche Satzungen können unbeschadet der Rechtsfolge des Satzes 1 geändert werden, wenn und soweit die Änderung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes gedeckt ist.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Bewehrungsvorschriften, die auf Art. 16 des Gemeindeabgabengesetzes beruhen,
2. Bewehrungsvorschriften, die auf Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern oder Art. 18 Abs. 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern beruhen, wenn und soweit sie sich auf Zuwiderhandlungen gegen eine Abgaberegelung beziehen.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebenden Verfahren wegen einer mit Strafe bedrohten Tat, die nach Art. 21 nur mehr mit Geldbuße bedroht ist, werden in der Lage, in der sie sich befinden, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt. Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (BGBl I S. 953) gelten entsprechend. Zuwiderhandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden und nach bisherigem Recht als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht waren, sind auch dann weiterhin als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wenn sie nach diesem Gesetz als Straftat zu beurteilen wären.

(5) Die Vorschriften über die Verjährung sind auch auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht erloschenen Ansprüche anzuwenden. Der Beginn der Verjährung richtet sich in diesen Fällen nach den bisherigen Vorschriften. Ist ein Tatbestand, der nach bisherigem Recht den Lauf der Verjährungsfrist gehemmt oder unterbrochen hat, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so richtet sich die Dauer der Hemmung oder Unterbrechung nach den bisherigen Vorschriften.

(6) Art. 17 ist erstmals auf Stundungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt oder verlängert werden.

(7) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene Anerkennungen als Bad, Heilbad, Kneippheilbad, Kneippkurort, heilklimatischer Kurort, Luftkurort oder Erholungsort haben die Wirkung einer Anerkennung nach Art. 7 Abs. 4, wenn die Gemeinde die Absicht, an der Anerkennung festzuhalten, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Staatsministerium des Innern anzeigt und wenn die Anerkennung von diesem innerhalb eines weiteren Jahres bestätigt wird.

Art. 29

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

Art. 30

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 31

(gegenstandslos infolge Vollzugs)

Art. 32

Außerkräfttreten anderer Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gemeindeabgabengesetz vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472),
2. die Bekanntmachung zur Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 555),
3. die Bekanntmachung über die Erhebung der Jagdsteuer vom 26. September 1952 (BayBS I S. 571),
4. die Bekanntmachung zum Vollzug des Hundeabgabengesetzes vom 5. März 1937 (BayBS I S. 562),
5. die Oberpolizeiliche Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 5. März 1937 (BayBS I S. 561),
6. die Verordnung über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 26. Oktober 1972 (GVBl S. 457),
7. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Zustimmung zur Erhebung der Gemeindegetränksteuer vom 27. Mai 1963 (GVBl S. 123),
8. das Steuersümnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (BayBS ErgB S. 30),
9. das Gesetz über die Abschaffung der Schankerlaubnissteuer und Speiseeissteuer vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 47²).

(2) Soweit andere Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verweisen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 33
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft**). Auf die Jagdsteuer, die Feuerschutzabgabe und die Hundesteuer sind für das Jahr 1974 noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

*) Nicht abgedruckt. Durch die Art. 23 mit 27 sind andere Gesetze geändert worden.

***) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. März 1974 (GVBl S. 109). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Änderungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566).

**Verordnung
über die Zuständigkeit
zum Erlaß von Rechtsverordnungen
für das Mahnverfahren**

Vom 9. März 1977

Auf Grund von § 689 Abs. 3 Satz 2 und § 703c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 689 Abs. 3 Satz 1 und § 703c Abs. 3 ZPO enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.
München, den 9. März 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Bekanntmachung
der Neufassung der Vertretungsverordnung**

Vom 8. Februar 1977

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung vom 15. Dezember 1976 (GVBl S. 586) wird nachstehend der Wortlaut der Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1975 (GVBl S. 28) in der vom 1. Januar 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung vom 15. Dezember 1976 (GVBl S. 586).

München, den 8. Februar 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert M e y e r, Staatssekretär

**Verordnung
über die gerichtliche Vertretung des
Freistaates Bayern und über das Abhilfe-
verfahren (Vertretungsverordnung-VertrV)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 8. Februar 1977**

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 und des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern, des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143), des Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl S. 221), des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) und des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 357) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vertretung des Freistaates Bayern

1. vor den ordentlichen Gerichten

- a) in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit,
- b) in Konkursverfahren,
- c) in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses,
- d) in den in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz,
- e) in Verfahren, auf die die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl I S. 562) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung finden (Entschädigungsverfahren),
- f) in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht wird (§§ 403 ff. StPO),

2. vor den Gerichten für Arbeitssachen,

3. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- a) in Verfahren, in denen der Freistaat Bayern Klage erhebt, Widerbeklagter ist oder als Fiskus beigeladen wird,
- b) in Rechtsstreitigkeiten nach dem Erstattungsgesetz vom 18. April 1937 (BayBS ErgB S. 124),
- c) in Verfahren, die eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs-(Vergütungs-)festsetzung im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,
- d) in Rechtsstreitigkeiten nach dem Arbeitnehmerfindungsgesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl I S. 756),

4. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,

5. vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,

6. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit,
 7. vor Schiedsgerichten,
 8. in Verfahren der Zwangsvollstreckung, wenn die Zwangsvollstreckung für oder gegen den Freistaat Bayern auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder auf Grund eines Vollstreckungstitels betrieben wird, der aus einem in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten gerichtlichen Verfahren (einschließlich eines Kostenfestsetzungsverfahrens) hervorgegangen ist oder wenn der Freistaat Bayern in Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung kraft Gesetzes Beteiligter ist; als Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt auch eine gegen einen der genannten Titel gerichtete Vollstreckungsgegenklage oder ein anderer mit einem Verfahren der Zwangsvollstreckung zusammenhängender Rechtsstreit, soweit sich die Anwendbarkeit der Vertretungsverordnung auf solche Verfahren nicht bereits aus den Nummern 1 bis 4 ergibt,
 9. vor dem Bundespatentgericht,
 10. vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt.
- (2) Von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt
1. Art. 21 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern, wonach der Präsident des Landtags den Freistaat Bayern in Rechtsstreitigkeiten der Landtagsverwaltung vertritt,
 2. Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GVBl S. 99), wonach der Präsident des Senats den Freistaat Bayern in Rechtsstreitigkeiten der Senatsverwaltung vertritt,
 3. (weggefallen)
 4. die Zuständigkeit der staatlichen Forstämter in den in Art. 22 Abs. 3 des Forststrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1970 bestimmten Fällen,
 5. die Rechte und Pflichten, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 4. November 1975 (GVBl S. 352) der Landesanwaltschaft obliegen, insbesondere die Befugnis, den Staat als Beklagten, Widerkläger und als Hoheitsträger Beigeladenen zu vertreten, soweit es sich nicht um die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, c und d und § 1 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung erwähnten Verfahren handelt,
 6. die Zuständigkeiten der Finanzämter zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabeforderungen im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses sowie bei Pfändung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruchs (§ 46 Abgabenordnung vom 16. März 1976, BGBl I S. 613),
 7. Art. 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl S. 221), wonach das Staatsministerium der Finanzen den Freistaat Bayern in Rückerstattungsverfahren vertritt. Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Vertretung in Rückerstattungsverfahren ganz oder teilweise auf Bezirksfinanzdirektionen zu übertragen,

8. die Zuständigkeit der Finanzämter vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit in allen in § 1 Abs. 1 Nr. 4 nicht genannten Verfahren,
9. die Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof in allen in § 1 Abs. 1 Nr. 5 nicht genannten Verfahren.

Zweiter Abschnitt

Vertretung vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, dem Bundesverfassungsgericht, dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, dem Bundespatentgericht und der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt

§ 2

Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) Vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts Abweichendes ergibt, durch das Staatsministerium der Finanzen und die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. Satz 1 gilt sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist allgemeine Vertretungsbehörde

1. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist,
2. in Entschädigungsverfahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat) mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens, wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist.

(3) Im übrigen sind die in Absatz 1 bezeichneten Bezirksfinanzdirektionen allgemeine Vertretungsbehörden.

(4) Die Bezirksfinanzdirektion München ist allgemeine Vertretungsbehörde

1. für alle Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer), vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) und in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat), wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist,
2. für alle Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Bezirksfinanzdirektion München und die Finanzämter gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl 1958 S. 1) als Ausgangsbehörden im Vollzug des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) und der Einziehungsverordnung vom 23. November 1948 (BayBS III S. 237) tätig geworden sind,
3. für alle Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundespatentgericht,
4. für alle Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt und für alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit, Ausgangsbehörde

(1) Soweit die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nicht aus § 2 folgt, bestimmt sie sich nach dem Sitz der Ausgangsbehörde.

(2) Ausgangsbehörde ist die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. In den übrigen Fällen ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

(3) Werden aus dem Verhalten einer staatlichen Volksschule oder Sonderschule Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, so ist das zuständige Staatliche Schulamt Ausgangsbehörde.

(4) Die Präsidien der Bayerischen Polizei sind Ausgangsbehörden auch für Ansprüche, die für oder gegen den Freistaat Bayern aus dem Verhalten der ihnen nachgeordneten Dienststellen hergeleitet werden.

(5) Die gemäß Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes auf den Freistaat Bayern übergehenden Schadensersatzansprüche werden von den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als Ausgangsbehörden geltend gemacht. Örtlich zuständig ist die nach der Belegenheit der Pensionsfestsetzungsbehörde des verletzten Beamten oder Ruhestandsbeamten zuständige Bezirksfinanzdirektion.

(6) Werden aus dem Verhalten einer nichtstaatlichen Behörde oder Stelle Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, so ist Ausgangsbehörde die aufsichtführende staatliche Behörde. Bei den Universitäten in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Ausgangsbehörden diese Hochschulen in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörden.

§ 4

Vertretung des Freistaates Bayern durch Justizbehörden in besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

(1) Der Freistaat Bayern wird vor den ordentlichen Gerichten vertreten

1. in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

durch die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, sofern dieses Gericht über die Entschädigungspflicht entschieden hat, im übrigen durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Geschäftsbereich die Entscheidung über die Entschädigungspflicht ergangen ist,

2. in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch, bei dem eine Justizbehörde Ausgangsbehörde ist, im Strafverfahren geltend gemacht werden soll (§§ 403 ff. StPO), einschließlich der Zwangsvollstreckung

durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft,

3. in Verfahren, die hervorgehen

a) aus der Beschlagnahme einzelner Gegenstände, anderer Vermögensvorteile oder des Vermögens nach Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit nicht ein Fall der Nummer 4 Buchst. b gegeben ist,

b) aus Sicherheitsleistungen nach Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit nicht ein Fall der Nummer 4 Buchst. c gegeben ist,

sowie in Arrestverfahren nach § 111d StPO

durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft,

4. in Verfahren, die hervorgehen

a) aus der zwangsweisen Beitreibung von Vermögensstrafen, die in Strafverfahren verhängt worden sind, und der zusammen mit ihnen einzuziehenden Kosten,

b) aus der Durchführung der in Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung von Sachen oder der rechtskräftigen Anordnung eines Fahrverbots,

c) aus Sicherheitsleistungen im Rahmen der Strafvollstreckung,

durch die zuständige Strafvollstreckungsbehörde,

5. in Verfahren,

a) für die nach der Justizbeitreibungsordnung die Gerichte zuständig sind, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 JBeitrO aufgeführten Verfahren,

b) die aus der zwangsweisen Beitreibung von Vermögensstrafen, die nicht in Strafverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten hervorgehen,

durch die Gerichtskasse,

6. in Verfahren, die betreffen

a) die Wertfestsetzung,

b) die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art, auch wenn Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JBeitrO geltend gemacht werden,

c) die Festsetzung von Kosten für oder gegen die Staatskasse,

d) die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Bereich der Justizverwaltung beim Vollzug von Kostenvorschriften ergehen,

vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor den höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder bei dem Amtsgericht, soweit dort ein solcher bestellt ist,

im übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht,

7. in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG

durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht.

(2) In Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG wird das Staatsministerium der Justiz, soweit es nach § 111 StVollzG Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist, durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht vertreten.

(3) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 umfaßt nicht die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, in denen ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

(4) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder sie einer anderen Behörde oder einem anderen Beamten seines Geschäftsbereichs übertragen. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4a

Vertretung des Freistaates Bayern
in Verfahren kostenrechtlicher Art
vor den Gerichten für Arbeitssachen

Vor den Gerichten für Arbeitssachen wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Wertfestsetzung, der Festsetzung von Kosten für und gegen den Fiskus, bei der Festsetzung von Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) durch den Prüfungsbeamten beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vertreten.

§ 4b

Vertretung des Freistaates Bayern
in Verfahren kostenrechtlicher Art
vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

Vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Wertfestsetzung, bei der Festsetzung von Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) durch den Leiter der Präsidialgeschäftsstelle bei dem Finanzgericht vertreten.

§ 4c

Vertretung des Freistaates Bayern
in Verfahren kostenrechtlicher Art
vor dem Bundesverfassungsgericht und
dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Festsetzung von Kosten und Auslagen) durch das Staatsministerium der Finanzen vertreten.

§ 5

Vertretung des Freistaates Bayern
als Drittschuldner und
als Vertreter eines Drittschuldners
bei Forderungspfändungen

(1) Als Drittschuldner wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO und bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen vertreten

- a) bei der Pfändung von Besoldungs- und Versorgungsansprüchen durch den Leiter der Landesbesoldungsstelle, der die Abrechnung der Bezüge obliegt,
- b) bei der Pfändung von Lohnansprüchen der Waldarbeiter durch den Leiter des EDV-Planungsstabes im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- c) bei der Pfändung von Lohnansprüchen der Straßenbauarbeiter durch den Leiter der Zentralen Lohnstelle der zuständigen Autobahndirektion,
- d) bei der Pfändung sonstiger Geldforderungen durch den Leiter der Kasse, der die Auszahlung der Forderung obliegt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle benachrichtigt die anordnende Stelle von der Zustellung. In Fällen, in denen der Rechtsbestand der Forderung gegen den Freistaat Bayern zweifelhaft ist oder sonst Bedenken gegen die Auszahlung bestehen, ist die Entscheidung der zuständigen Prozeßvertretungsbehörde einzuholen.

(3) Als Vertreter eines Drittschuldners wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO und bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen vertreten

- a) bei der Pfändung von Versorgungsbezügen nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG und nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch den Leiter der Landesbesoldungsstelle Regensburg,
- b) bei der Pfändung sonstiger Geldforderungen durch die Behörde, die die Auszahlung der Leistung anordnet.

Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Vertretung des Freistaates Bayern
als Drittschuldner und
als Vertreter eines Drittschuldners
bei Pfändungen von Ansprüchen auf Herausgabe
oder Leistung körperlicher Sachen

(1) Wird der Freistaat Bayern gemäß § 846 ZPO als Drittschuldner von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen in Anspruch genommen, so wird er in den in § 5 Abs. 1 genannten Fällen vertreten

1. durch die Hinterlegungsstelle, wenn die Sache nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBI I S. 285) hinterlegt ist,
2. durch die verwahrende Stelle in Fällen anderer amtlicher Verwahrung,
3. in allen sonstigen Fällen durch die Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch auf Herausgabe oder Leistung der Sache hergeleitet wird.

Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Freistaat Bayern einen Drittschuldner vertritt.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Stellen benachrichtigen nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder nach Zustellung der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung die Stelle, bei der sich die Sache befindet, auf dem schnellsten Weg von der Zustellung; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Stelle zu benachrichtigen, die über die Fortdauer der amtlichen Verwahrung zu entscheiden hat.

Dritter Abschnitt

Vertretung
vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

§ 7

Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern unbeschadet der §§ 7a bis 12 dieser Verordnung durch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Bezirksfinanzdirektionen als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bezirk die Ausgangsbehörde ihren Sitz hat.

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Streitigkeiten, die beim Bayerischen Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht anhängig sind, wird der Freistaat Bayern durch die Bezirksfinanzdirektion München als allgemeine Vertretungsbehörde vertreten; zur Einlegung von Rechtsmitteln sind auch die übrigen Bezirksfinanzdirektionen ermächtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung.

§ 7a

Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren kostenrechtlicher Art

In Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Festsetzung der Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) wird die Staatskasse durch den Prüfungsbeamten beim Bayerischen Landessozialgericht vertreten.

§ 8

Vertretung in Streitigkeiten nach § 54 des Sozialgerichtsgesetzes

(1) In den in § 54 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern, unbeschadet der §§ 9 bis 12 dieser Verordnung, durch die Behörde vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der der Erlaß eines Verwaltungsakts begehrt wird.

(2) In den in § 54 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern durch die Aufsichtsbehörde vertreten, die die Anordnung erlassen hat.

(3) Die zuständige oberste Staatsbehörde kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten des Landesentschädigungsamtes

In Angelegenheiten des Landesentschädigungsamtes, die die Wiedergutmachung betreffen, wird der Freistaat Bayern durch die Bezirksfinanzdirektion München vertreten.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

In Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wird der Freistaat Bayern durch diese Behörde vertreten.

§ 12

Vertretung in Angelegenheiten der Kriegsofper- und Soldatenversorgung, in Impfschadensangelegenheiten sowie in Streitigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes und im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

In Angelegenheiten der Kriegsofperversorgung (§ 71 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes), in Angelegenheiten des Dritten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes, in Impfschadensangelegenheiten (§§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes), in Streitigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes und in Streitigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten wird der Freistaat Bayern durch das Landesversorgungsamt Bayern vertreten.

§ 13

Vertretung in Fällen der Beiladung nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes

Im Falle der Beiladung des Freistaates Bayern nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes gelten die §§ 7 bis 12 entsprechend.

Vierter Abschnitt

§ 14

Vertretung vor Schiedsgerichten

In schiedsgerichtlichen Verfahren wird der Freistaat Bayern durch die Behörde vertreten, die zur gerichtlichen Vertretung berufen wäre, wenn eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben wäre.

Fünfter Abschnitt

§ 15

Übernahme und Übertragung der Vertretung

(1) Soweit nach dieser Verordnung eine Bezirksfinanzdirektion Vertretungsbehörde ist, kann das Staatsministerium der Finanzen die Vertretung im Einzelfall übernehmen oder einer anderen Behörde übertragen. Einer obersten Staatsbehörde darf die Vertretung nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Staatsministerium der Finanzen Vertretungsbehörde ist, gilt Absatz 1 für die Übertragung der Vertretung entsprechend. Ist eine oberste Staatsbehörde Ausgangsbehörde, so bedarf die Übertragung ihrer Zustimmung.

(3) Wird die Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 übernommen oder übertragen, so sind hiervon die nach dieser Verordnung zuständige Vertretungsbehörde, die an dem Verfahren Beteiligten und, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, auch das Gericht zu verständigen.

Sechster Abschnitt

Abhilfeverfahren

§ 16

Gesetzliche Grundlage

(1) Nach Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143) können Ansprüche gegen den Freistaat Bayern vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen erst dann verfolgt werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder einen abschlägigen oder innerhalb sechs Wochen keinen Bescheid erhalten hat.

(2) Eines Abhilfeverfahrens bedarf es nicht

1. bei einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes),
2. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist,
3. in den Fällen, in denen der Präsident des Landtags oder der Präsident des Senats des Freistaat Bayern vertritt (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2),
4. bei Rechtsstreitigkeiten nach §§ 4 und 13 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1317),

5. bei Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157),
6. bei Rechtsstreitigkeiten, in denen nicht ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern gerichtlich verfolgt, sondern ein vom Freistaat Bayern erhobener Anspruch abgewehrt wird, z. B. durch Widerklage,
7. bei Beweissicherungsanträgen (§§ 485 ff. ZPO).

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 beteiligt die Ausgangsbehörde das Staatsministerium der Finanzen an etwaigen außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen; § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Abhilfegesuch, Abhilfebehörde und Abhilfebescheid

(1) Ansprüche gegen den Freistaat Bayern, über die eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte und die gerichtlich verfolgt werden sollen, sind vorher zur Durchführung des Abhilfeverfahrens durch ein bei der Ausgangsbehörde einzureichendes Abhilfegesuch geltend zu machen. Das Abhilfegesuch soll schriftlich in doppelter Fertigung eingereicht oder zu Protokoll der Ausgangsbehörde erklärt werden, einen bestimmten Antrag enthalten und die anspruchsbegründenden Tatsachen angeben.

(2) Die Ausgangsbehörde bestätigt den Eingang des Abhilfegesuchs. Die Bestätigung hat eine Belehrung darüber zu enthalten, daß nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung der geltend gemachte Anspruch erst dann gerichtlich verfolgt werden kann, wenn der Antragsteller einen abschlägigen oder innerhalb sechs Wochen seit Eingang des Gesuchs keinen Bescheid erhalten hat; diese Belehrung kann unterbleiben, wenn die Ausgangsbehörde den Antragsteller bereits bei einer mündlichen oder schriftlichen Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs entsprechend belehrt hat. Die Ausgangsbehörde hat, sofern sie nicht dem Anspruch im Rahmen ihrer Zuständigkeit stattgibt, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen das Abhilfegesuch binnen zwei Wochen seit Eingang unter eingehender Berichterstattung zur Sach- und Rechtslage der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Abhilfebehörde) vorzulegen. Bei Schulen ist die nach der Belegenheit der Schule zuständige Regierung Abhilfebehörde. Im Bereich der Polizei ist das Bayerische Polizeiverwaltungsamt Abhilfebehörde, soweit es nicht Ausgangsbehörde ist. Bei Justizvollzugsanstalten im Oberlandesgerichtsbezirk München ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München, bei den übrigen Justizvollzugsanstalten ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Nürnberg Abhilfebehörde.

(3) Die Abhilfebehörde entscheidet über das Abhilfegesuch nach Beteiligung der zuständigen Vertretungsbehörde oder, wenn die Abhilfebehörde eine oberste Staatsbehörde ist, nach Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen. Die Beteiligung kann unterbleiben in rechtlich einfach gelagerten Fällen, deren Streitwert 5000 DM nicht übersteigt.

(4) Der Bescheid der Abhilfebehörde (Abhilfebescheid) ist zu begründen. Ablehnende Bescheide haben eine Belehrung darüber zu enthalten, welche Behörde den Freistaat Bayern bei der gerichtlichen Geltendmachung des abgelehnten Anspruchs vertritt. Die Abhilfebehörde übersendet eine Zweitschrift des Abhilfebescheids der zuständigen Vertretungsbehörde.

(5) Ist die Ausgangsbehörde ausnahmsweise nicht in der Lage, binnen zwei Wochen seit Eingang des Abhilfegesuchs einen abschließenden Bericht zu er-

stellen (Absatz 2 Satz 3), so erstattet sie der Abhilfebehörde einen Zwischenbericht. Kann die Entscheidung der Abhilfebehörde nicht binnen sechs Wochen seit Einreichung des Gesuchs ergehen, so erteilt die Abhilfebehörde dem Antragsteller einen Zwischenbescheid.

(6) Wird das Abhilfegesuch unmittelbar bei der Abhilfebehörde eingereicht, so trifft diese die in Absatz 2 Sätze 1 und 2 genannten Maßnahmen und übersendet das Gesuch der Ausgangsbehörde mit dem Ersuchen, nach Absatz 2 Satz 3 zu verfahren.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18¹⁾

§ 19²⁾

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Auf Abhilfeverfahren und gerichtliche Verfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, bleiben bis zu ihrem Abschluß die bisherigen Vorschriften anwendbar.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1959 außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Vertretung des Bayerischen Staates als Drittschuldner bei Forderungspfändungen vom 11. November 1933 (BayBS III S. 597),
2. die Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Parteistreitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie über das Abhilfeverfahren vom 8. August 1950 (BayBS III S. 594),
3. die Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 2. Oktober 1950 (BayBS III S. 593) in der Fassung des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl 1958 S. 1),
4. die Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis vom 17. September 1951 (BayBS III S. 596),
5. die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 29. März 1954 (BayBS III S. 597),
6. die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1958 (GVBl. S. 30),³⁾
7. § 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Abhilfeverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung — OVO — BEG/56) vom 28. Dezember 1956 (GVBl 1957 S. 2),
8. Ziff. 5 der Bekanntmachung zum Vollzug des Erstattungsgesetzes im Bereich der bayerischen Landesverwaltung vom 29. Juni 1938 (BayBS III S. 417).

¹⁾ Nicht abgedruckt. Durch § 18 wurde die — inzwischen aufgehobene — Verordnung über das Verfahren in Dienstunfallsachen vom 24. Juli 1956 geändert.

²⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Februar 1959 (GVBl S. 97). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.

³⁾ Die zunächst aufrechterhaltenen § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 1 dieser Verordnung wurden durch Verordnung vom 11. Dezember 1961 (GVBl S. 263) aufgehoben.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme
des Staatlichen Prüfamtes für das
Textilgewerbe Münchberg**

Vom 9. Februar 1977

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Prüfamtes für das Textilgewerbe Münchberg vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 506) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Grundgebühr bemißt sich nach der für die Leistung aufgewendeten Zeit. Die Gebühr beträgt je Stunde

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 55,— DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 45,— DM, |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 35,— DM, |
| 4. für sonstige Bedienstete | 25,— DM. |

Jede angefangene Halbstunde wird mit 50 v. H. der vorgesehenen Stundensätze berechnet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

München, den 9. Februar 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
zu Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung
des Bundessozialhilfegesetzes
und zu Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur
Durchführung der Kriegsopferfürsorge**

Vom 10. Februar 1977

Auf Grund des Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1976 (GVBl S. 455) und des Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 124), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Ausgleich nach Art. 13 Abs. 1 AGBSHG und Art. 8 Abs. 4 DG-KOF wird für jedes Jahr festgesetzt. Dem Ausgleich werden die für das Vorjahr errechneten Steuerkraftzahlen der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete und die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen gemäß Absatz 2 unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen zugrunde gelegt.

(2) In den Ausgleich werden Aufwendungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge einbezogen, die den Bezirken als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGBSHG) und als überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge (Art. 2 Abs. 2 DG-KOF) erwachsen, sowie Aufwendungen, die den Bezirken nach Art. 10 des Verwahrungsgesetzes vom 30. April 1952 (BayBS I S. 435), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1970 (GVBl S. 302), entstehen. Dazu gehören nicht der Zuschußbedarf für den laufenden Betrieb eigener Einrichtungen der Bezirke und Darlehen, die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden. Als Aufwendungen im Sinne von Satz 1 gelten auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge.

§ 2

(1) Die Bezirke melden innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Jahres dem Bayerischen Statistischen Landesamt auf Grund der Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr die in den Ausgleich einzubeziehenden Einnahmen und Ausgaben. Änderungen, die sich bei der Feststellung oder Anerkennung der Rechnung ergeben, sind nachzumelden. Sie werden bei der nächsten Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt.

(2) Die Ausgleichsbeträge werden vom Bayerischen Statistischen Landesamt auf Grund der Meldungen der Bezirke und der für das Vorjahr ermittelten Steuerkraftzahlen der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete errechnet.

§ 3

(1) Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an die Bezirke veranlaßt das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Bezirke erhalten im Monat April Vorauszahlungen in Höhe von 50 v. H. der zuletzt festgesetzten Ausgleichsbeträge; diese werden auf die Ausgleichsbeträge angerechnet.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) und zu Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) vom 1. August 1966 (GVBl S. 250) außer Kraft.

München, den 10. Februar 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert M e y e r, Staatssekretär

**Verordnung
zur Anpassung einer bewehrten Verordnung
aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Landesentwicklung
und Umweltfragen an die Reform des
Nebenstrafrechts**

Vom 11. Februar 1977

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Kühwampenmoor“, Lkr. Rosenheim, vom 2. Mai 1949 (StAnz Nr. 19) und Bekanntmachung vom 19. April 1951 (BayBSVI I S. 17) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1977 in Kraft.
München, den 11. Februar 1977

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung zur Ausbildung staatlich
geprüfter Wirtschaftserinnen der Fachrichtung
landwirtschaftliche Hauswirtschaft
in Landwirtschaftsschulen**

Vom 15. Februar 1977

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, Art. 10 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Ausbildung staatlich geprüfter Wirtschaftserinnen der Fachrichtung landwirtschaftliche Hauswirtschaft in Landwirtschaftsschulen vom 8. August 1972 (GVBl S. 384) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
- b) in Absatz 1 (neu) Satz 1 werden nach dem Wort „Besuch“ die Worte „des ersten Semesters“ eingefügt;
- c) es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf das Praktikum in einem hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieb kann verzichtet werden, wenn mindestens die doppelte Zeit hauswirtschaftlicher Berufstätigkeit nachgewiesen wird.“

2. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Deutschen“ die Worte „und dem Geschäftsverkehr“ eingefügt.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

- (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer
 - a) Berufs- und Arbeitspädagogik,
 - b) Sozial- und Berufskunde,
 - c) Ernährungslehre und Gesundheitspflege einschließlich Betriebshygiene.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsfach nicht länger als 10 Minuten.

(3) Das Prüfungsgespräch führt die Lehrkraft, die in dem jeweiligen Prüfungsfach planmäßig Unterricht gehalten hat. Mindestens ein weiterer Prüfer muß während der mündlichen Prüfung anwesend sein. Die Note ist in die Prüfungsliste einzutragen.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Die praktische Prüfung, für die 360 Minuten zur Verfügung stehen, umfaßt alle fachpraktischen Fächer. Sie muß neben der praktischen Arbeit auch eine Arbeitsanweisung und eine Arbeitsunterweisung sowie mindestens eine Berechnung (Kalorien-, Nährwert- oder Preisberechnung) enthalten.

(2) Die Aufgaben der praktischen Prüfung werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Sie werden 48 Stunden vor Beginn der Prüfung durch Los verteilt. Im Los ist festzulegen, welche Hilfsmittel benützt werden dürfen und wie viele Hilfskräfte für die Durchführung der Prüfungsaufgabe zur Verfügung stehen.

(3) Unmittelbar nach der Aufgabenzuteilung fertigen die Prüfungsteilnehmerinnen schriftlich in einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten unter Aufsicht einen Organisationsplan und die Arbeitszergliederung für die Unterweisung. Die Materialaufstellung, die Berechnungen und die weiteren Vorbereitungen in materieller und organisatorischer Hinsicht trifft die Prüfungsteilnehmerin selbständig.

(4) Während der praktischen Prüfungsarbeit stellt die Lehrkraft, die im jeweiligen Fach planmäßig Unterricht erteilt hat, der Prüfungsteilnehmerin Fragen, die im Zusammenhang mit der Aufgabe stehen. Dieses Prüfungsgespräch ist mitzubewerten. Während der praktischen Prüfung muß mindestens ein weiterer, vom Vorsitzenden bestimmter Prüfer anwesend sein.

(5) Die Festlegung der Prüfungsnoten in der praktischen Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrkraft, die den Prüfungsablauf beobachtet hat. Die Note für die Ausführung der Arbeit und das Arbeitsergebnis gilt als Prüfungsnote für das jeweilige Praxisfach. Der Organisationsplan, die Arbeitszergliederung, die Materialaufstellung, die Berechnungen sowie die Arbeitsanweisung und die Arbeitsunterweisung sind gesondert zu bewerten. Das Ergebnis gilt als Prüfungsnote für das Fach Betriebspraktische Übungen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

München, den 15. Februar 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Einfuhruntersuchungsstellen**

Vom 23. Februar 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes vom 21. November 1974 (GVBl S. 774) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. September 1975 (GVBl S. 308) wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird folgende neue Nr. 15a eingefügt:
„15a Landkreis Lindau (Bodensee)
OABCDEF G“
— Beschauamt Lindau —

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.
München, den 23. Februar 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen
Regelung der Rechtsverhältnisse
der Gesamthochschule Bamberg**

Vom 5. März 1977

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg vom 29. November 1974 (GVBl S. 794) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden das Wort „Sozialwissenschaften“ sowie der Schrägstrich gestrichen;
- b) in Nummer 5 entfällt der Punkt hinter dem Wort „Geographie“;
- c) folgende neue Nummer 6 wird angefügt:
„6. Fachbereich Sozialwissenschaften.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verteilung der Sitze für Professoren im Senat

(1) Die Fachbereiche wählen jeweils einen Professorenvertreter in den Senat, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Fachbereiche Sozialwesen und Sozialwissenschaften wählen gemeinsam 2 Professorenvertreter, wenn einem der Fachbereiche oder beiden Fachbereichen weniger als 4 Professoren angehören. Entsprechendes gilt für die Wahl der Vertreter der Fachbereiche Philologien sowie Geschichte und Geographie.

(3) Änderungen in der Zahl der den Fachbereichen angehörenden Professoren bleiben während der laufenden Amtszeit des Senats unberücksichtigt.“

3. § 5 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Fachbereiche Sozialwissenschaften und Sozialwesen,“.

4. In § 7 Abs. 1 wird der Schrägstrich zwischen den Worten „Sozialwissenschaften“ und „Sozialwesen“ durch ein Komma ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zur Bildung der Fachbereichsräte nach § 7 Abs. 1 werden deren Aufgaben von je einem Ausschuß wahrgenommen.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Berufungsausschüsse

(1) Bis zur Bildung der Fachbereichsräte nach § 7 Abs. 1 nehmen deren Aufgaben im Berufungsverfahren vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzte Berufungsausschüsse wahr. Diesen obliegt insbesondere die Vorbereitung der Vorschlagslisten gemäß Art. 46 Abs. 3 BayHSchG. Jeder Professor des Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses.

(2) In Fachbereichen, in denen ein Fachbereichsrat gebildet ist, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Berufungsausschuß gemäß Absatz 1 einsetzen, soweit dies für die Einrichtung eines neuen Studienganges erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. In § 14 und § 18 wird der Schrägstrich zwischen den Worten „Sozialwissenschaften“ und „Sozialwesen“ jeweils durch ein Komma ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1977 in Kraft.

München, den 5. März 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Bayerischen Versorgungsverbandes**

Vom 17. Februar 1977

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses des Bayerischen Versorgungsverbandes und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl S. 226, ber. S. 236), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 1976 (GVBl S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind die Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern, die der Anmeldepflicht gemäß §§ 16 und 18 unterliegende Beamte oder Angestellte haben, sowie die Landkreise.“;

b) in Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 16 Abs. 6)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 Abs. 4)“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Endet eine Pflichtmitgliedschaft gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. a, so werden laufende Versorgungsleistungen und Leistungen im Sinne des § 25 Abs. 2, des § 26 Abs. 2 und des § 31 Abs. 3 erstattet, solange das ausgeschiedene Mitglied Umlage weiterentrichtet. Zur Umlage wird der eineinhalbfache Betrag der Ersatzleistung herangezogen; im Einzelfall kann der Versorgungsverband diesen Betrag ermäßigen. Nachversicherungsbeiträge gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden auch ohne Weiterentrichtung von Umlage vergütet.“

3. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 13 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6;

b) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können neu nur angemeldet werden, wenn eine Alters-Ausgleichszahlung geleistet wird. Einer Neuanmeldung steht eine Wiederanmeldung gleich, wenn für den Wiederangemeldeten Abfindungen oder Nachversicherungsbeiträge erstattet wurden oder wenn die freiwillige Mitgliedschaft seines früheren Dienstherrn geendet hat. Die Alters-Ausgleichszahlung wird in Form einer Umlage-Nachzahlung für die Zeit vom Beginn des 46. Lebensjahres bis zum Beginn der laufenden Umlagezahlung erhoben. Die Umlage wird aus dem ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezug zur Zeit der Anmeldung nach den jeweiligen Umlagesätzen der vorangegangenen Geschäftsjahre berechnet; maßgebend für den Beginn des der Berechnung zugrunde liegenden Zeitraumes ist der auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgende Tag. Hat ein Dritter sich an der künftigen Versorgungslast zu beteiligen, so werden für die Berechnung der Alters-Ausgleichszahlung die dem Beteiligungsanspruch zugrunde liegenden vollen Jahre auf die ausgleichspflichtige Zeit (Satz 3) angerechnet.“;

c) Absatz 6 (neu) erhält folgende Fassung:

„(6) Muß nach dem Gesundheitszustand des Anzumeldenden mit der Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts des Versorgungsfalles gerechnet werden, so kann sich der Versorgungsverband für diesen Fall eine Herabsetzung, unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 auch einen Ausschluß der Ersatzleistung vorbehalten. Der Vorbehalt wird nur dann wirksam, wenn der vorzeitige Eintritt des Versorgungsfalles überwiegend auf die bei der Anmeldung festgestellten gesundheitlichen Mängel zurückzuführen ist.“;

d) es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten nicht für Beamte und versorgungsberechtigte Angestellte, die bisher bei einer Versorgungskasse angemeldet waren, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet.“

5. § 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Alters-Ausgleichszahlung wird vom Beginn des 56. Lebensjahres an berechnet.“

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Umlagepflichtig sind auch die vom Versorgungsverband jährlich zu erstattenden laufenden Versorgungsleistungen und Leistungen gemäß § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 3, soweit deren Summe bei dem einzelnen Mitglied 25 v. H. der nach Absatz 1 umlagepflichtigen Bezüge übersteigt; dies gilt nicht, soweit in neu eintretenden Versorgungsfällen noch Umlage nach Absatz 1 zu zahlen ist. Unfallfürsorgeleistungen im Sinne des § 26 Abs. 1 sind nicht umlagepflichtig.“;

b) Satz 3 wird gestrichen.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Nach den §§ 10, 11, 12 und 13 Abs. 2, nach § 80 in Verbindung mit § 10 BeamtVG, nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 G 131 und nach § 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 SpkVergV als ruhegehaltfähig anrechenbare Dienst- und Vordienstzeiten sowie Dienstzeiten nach § 6 BeamtVG, für die der Versorgungsverband Nachversicherungsbeiträge erstattet hat, werden nur gegen Umlage-Nachzahlung für die Ersatzleistung anerkannt. Dies gilt nicht, wenn solche Zeiten von einer anderen Versorgungskasse, welche dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, als berücksichtigungsfähig anerkannt worden sind oder soweit für solche Zeiten Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf die Versorgungsleistungen anzurechnen sind.

(2) Alle sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen ruhegehaltfähigen Zeiten erkennt der Versorgungsverband ohne Umlage-Nachzahlung für die Ersatzleistung an. Im Falle des § 73 Abs. 2 G 131 hat das Mitglied neun Zehntel der ihm vom Rentenversicherungsträger erstatteten Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge an den Versorgungsverband abzuführen. Entsprechendes gilt im Falle der Rückzahlung einer früher erhaltenen Abfindung nach § 88 Abs. 2 BeamtVG.

(3) Die Umlage nach Absatz 1 ist in Höhe des bei Eintritt des Versorgungsfalles voraussehbaren Versorgungsmehraufwandes zu zahlen, der durch Berücksichtigung der genannten Zeiten für den Versorgungsverband entsteht. Der Versorgungsmehraufwand errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Einbeziehung künftiger jährlicher Erhöhungen entsprechend dem Durchschnitt der für beamtenrechtliche Versorgungsbezüge ohne Ortszuschlag in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Berechnungszeitpunkt durchgeführten Anpassungsmaßnahmen. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann der Versorgungsverband von einer Umlage-Nachforderung ganz oder teilweise absehen.“;

b) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6;

c) Absatz 4 (neu) Satz 4 wird gestrichen;

d) Absatz 5 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dienstzeiten mit Versorgungsanwartschaft, die ein Beamter vor seiner Ernennung zurückgelegt hat und für die Umlage gezahlt worden ist, werden ohne Umlage-Nachzahlung für die Ersatzleistung anerkannt.“;

e) Absatz 6 (neu) erhält folgende Fassung:

„(6) Durch Alters-Ausgleichszahlungen wird keine Anrechnung von Dienstzeiten bewirkt. Absatz 1 gilt entsprechend für die nach Erreichen der in § 16 Abs. 4 und in § 18 Abs. 2 bezeichneten Altersgrenzen bis zur Anmeldung zurückgelegten sonstigen ruhegehaltfähigen Zeiten im Sinne des Absatzes 2; soweit solche Zeiten vor Erreichen dieser Altersgrenzen zurückgelegt wurden, werden sie ohne Umlage-Nachzahlung berücksichtigt.“

8. In § 24 Abs. 1 wird das Zitat „nach §§ 16 Abs. 6, 22 und 23 Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „nach § 16 Abs. 4, § 22 und § 23 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Versorgungsverband erstattet nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften seinen Mitgliedern neun Zehntel ihrer nach beamtenrechtlichen Bestimmungen oder entsprechenden dienstvertraglichen Regelungen zu erbringenden Versorgungsleistungen.

(2) Der Versorgungsverband erstattet ferner neun Zehntel der Leistungen, welche die Mitglieder im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen haben (§ 1304b Abs. 2 Satz 2 RVO, § 83b Abs. 2 Satz 2 AVG). In Fällen des § 58 BeamtVG haben die Mitglieder neun Zehntel der zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an den Versorgungsverband abzuführen.

(3) Von der Erstattung ausgenommen sind:

a) Ruhegehalt für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes (Art. 51 bis 53 BayBG; Art. 26 und 27 KWBG; Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsstellungsgesetzes vom 23. Juni 1966),

b) Übergangsgeld (§ 47 BeamtVG),

c) Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Art. 131 GG sowie Zuschüsse nach § 71e Abs. 3 Satz 2 G 131,

d) Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG),

e) Leistungen, die unabhängig vom Eintritt des Versorgungsfalles gewährt werden.

Der Versorgungsverband leistet ferner bis zum Eintritt der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsbezügen keinen Ersatz, wenn nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 oder nach dem Rechtsstellungsgesetz vom 23. Juni 1966 ein im Ruhestand befindlicher Beamter oder versorgungsberechtigter Angestellter auch ohne seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis berufen werden kann oder der Dienstherr das Ruhen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge anordnen kann.

(4) Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand in den Fällen des Art. 60 Abs. 2 BayBG und des Art. 30 Abs. 2 KWBG sowie vor der Gewährung von Leistungen nach Kann-Vorschriften hat das Mitglied den Versorgungsverband zu hören. Andernfalls ist der Versorgungsverband zur Erstattung nicht verpflichtet.“;

b) die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7;

c) in Absatz 7 (neu) Satz 1 erhält der erste Klammerzusatz die Fassung „(§ 23 Abs. 4 Satz 2)“, der zweite Klammerzusatz die Fassung „(Art. 55 Abs. 1, Art. 198 in Verbindung mit Art. 195 Abs. 1 BayBG)“;

d) in Absatz 7 (neu) Satz 3 werden die Worte „Abs. 3“ bei § 23 durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Bei Dienstunfällen von Angemeldeten erstattet der Versorgungsverband den Mitgliedern in voller Höhe folgende notwendige Leistungen, die ihnen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen obliegen:

a) die Kosten der ersten Hilfeleistung,

b) die Kosten des Heilverfahrens,

c) die Kosten einer notwendigen Pflegekraft,

d) den Zuschlag zum Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag bei Hilflosigkeit.

(2) Leistungen der Mitglieder für den Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG) werden zu neun Zehnteln erstattet.

(3) Kosten für ärztliche Zeugnisse, die bei der Anzeige eines Dienstunfalles vorzulegen sind, werden voll erstattet. Kosten für sonstige im Rahmen der Unfallfürsorge notwendig werdende Zeugnisse und Gutachten werden nicht erstattet.

(4) Die Mitglieder haben Dienstunfälle von Angemeldeten unverzüglich dem Versorgungsverband anzuzeigen und die Kostenbelege unverzüglich vorzulegen. Der Versorgungsverband kann die Übernahme von Leistungen ablehnen, wenn ein Mitglied die ihm nach Satz 1 und nach § 19 Abs. 1 obliegenden Pflichten verletzt.“

11. § 27 wird aufgehoben.

12. § 28 wird aufgehoben.

13. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle einer Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften erstattet der Versorgungsverband nach denjenigen Satzungsbestimmungen, die sich auf das jeweils anwendbare Versorgungsrecht beziehen.“;

b) Absatz 2 wird gestrichen;

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

§ 2 der Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes vom 18. Februar 1976 (GVBl S. 53) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 17. Februar 1977

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

19

Bayer. Staatsbibliothek
Postfach

PA34
1612

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).